

können wir doch auf diesen Fonds unmöglich jetzt Rücksicht nehmen. Wenn dieser Fonds von diesem Augenblicke an disponibel wäre, dann wäre es eine andere Sache; aber die Benutzung dieses Fonds tritt vielleicht erst in später Zukunft, das heißt in 10, 20 oder 50 Jahren ein. Ich weiß es nicht, und ich glaube, auch die Deputation weiß es nicht, wenn dies geschehen werde, und daraus folgt, daß wir jetzt auf diesen Fonds gar keine Rücksicht nehmen können.

Stellv. Abg. Fleischer: Nach dem, was der Herr Cultminister geäußert hat, könnte ich mich des Wortes ganz begeben, allein ich benutze doch die Gelegenheit, da ich das Wort jetzt habe, zu erklären, daß mich das Deputationsgutachten vollkommen befriedigt und ich mich gern für dessen Annahme verwenden möchte. Es gibt dieses Deputationsgutachten in seinen zu hoffenden Folgen jedenfalls einer Classe von Staatsbürgern eine Beruhigung, die wir ihnen gewiß von Herzen wünschen müssen. Meine Herren! Wir haben nur unlängst anerkannt, daß der Minimalgehalt, welchen ein Schullehrer auf dem Lande genießen soll, gewiß nur ein sehr karg zugemessener ist, so daß nur mit der größten Sparsamkeit er davon zu leben vermag. Wo soll er aber hinblicken, wenn bei solcher Veranlassung ihm nicht einmal das Minimum gesichert wird? Dabei hat man in Zweifel gesetzt, woher das Fehlende genommen werden könne, ob aus der Staats- oder Communcasse. Nun ich behaupte, es ist sicherlich eine der heiligsten Pflichten einer Commune, dafür zu sorgen, daß der Mann, dem sie ihre wichtigsten Interessen anvertraut, nämlich den Unterricht ihrer Kinder, wenigstens nicht mit Noth zu kämpfen hat. Ich glaube wohl, daß ein Fall, wie der angezogene, nur selten eintreten wird; wenn er aber eintritt, ist er mehr zu betrachten wie ein Schicksal, das eine Communcasse betreffen kann, einer der Fälle, welche zwar nicht angenehm sind, aber doch ertragen werden müssen. Ich zweifle daher nicht, daß die meisten Gemeinden wohl Mittel finden werden, um ihrem Schullehrer soviel zulegen zu können, daß sein Gehalt das Minimum erreicht, also daß er zur Noth leben kann. Sollte das aber nicht der Fall sein, so glaube ich, dürften die dadurch entstehenden Ansprüche an die Staatscasse wohl nicht in ihrer Gesammtheit von so großem Belaufe sein. Nehmen wir daher den Antrag der Deputation, so wie er vorliegt, an, so geben wir, ich wiederhole es, dieser Classe von Staatsbürgern eine Beruhigung. Es dürfte allerdings wohl möglich sein, daß sich ein Lehrer fände, der für den geringen Gehalt von 70 bis 80 Thlr. eine solche Stelle annähme; allein bald wird er finden, daß er nicht davon leben kann und er wird bei aller aufgewandten Mühe nur mit Sorgen zu kämpfen haben, welche ihm alle Freudigkeit zu seinem Berufe rauben müssen. Aus dieser Ursache möchte ich mich recht warm für die Annahme dieses Antrags der Deputation verwenden, und habe die Ueberzeugung, daß dadurch das Wünschenwerthe erreicht werden wird.

Abg. Sachße: Ich habe den Antrag des Herrn Abg. v. Thielau unterstützt, den Antrag des Herrn Secretair D. Schröder hingegen nicht unterstützt. Der Herr Cultminister äußerte zwar, daß beide Anträge, der Deputationsantrag, wie der des

Abg. v. Thielau, in der Wirkung einerlei wären. Ich glaube nun zwar auch, daß sie in der Ausführung sich nach dem Gutbefinden des hohen Cultministerii wohl ziemlich gleichstellen können, aber im Ausdruck der Worte, zu dem der eine oder andere Antrag bei der Ausführung berechtigt, darin liegt noch ein bedeutender Unterschied; ob man nämlich Bedacht zu nehmen hat, daß bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehalts ungekürzt erhalten werde, oder ob man einen gleichen Bedacht zu nehmen hat bei Emeritirung von Geistlichen, das scheint doch noch etwas verschieden zu sein davon, ob man es bloß zu erwägen hat. Soviel weiß ich wohl, daß in den meisten Fällen die Gemeinden das Doppelte von dem, was der Minimalsatz beträgt, werden aufzubringen haben, selbst wo schon der Minimalsatz zeither mit Anstrengung aufgebracht wird. Wer weiß es nicht, daß es Landgemeinden in mancher Gegend gibt, wo die ganze Communaleinnahme nicht 30 bis 50 Thlr. übersteigt, und da werden Sie mir zugeben, daß es ganz unmöglich ist, den Minimalgehalt von 350 auf 700 Thlr. bei den Geistlichen, oder von 120 bis 130 Thlr. auf 240 bis 260 Thlr. bei den Schullehrern zu verdoppeln. Ohne Beihülfe der Staatscasse wird das in vielen, ja den meisten Fällen den Communen nicht möglich sein. Wenn daher der Antrag des Abg. v. Thielau angenommen wird, so würde ich auch dafür stimmen, daß der Antrag des Herrn Secretair Schröder angenommen würde, aber daß der Antrag der Deputation zugleich mit dem Antrag des Secretair Schröder angenommen werde, dem könnte ich unmöglich, weil er mir zu prägnant erscheint, beitreten, und zwar um so mehr dem nicht beitreten, da er nur nebenher mit hineingezogen worden, da es sich jetzt von den Schullehrern, nicht von den Geistlichen handelt.

Secretair D. Schröder: Ich glaube die Äußerung des Herrn Abg. Sachße noch einigermaßen berichtigend zu müssen. Er scheint mir in einen bedeutenden Rechnungsirrtum verfallen zu sein. Es ist nämlich keineswegs die Absicht der Deputation, eben so wenig, wie meine Absicht, zu verlangen, daß die emeritirten Geistlichen den vollen Gehalt ihrer Stellen behalten sollen, mithin ist auch das falsch, wenn er sagte, man könne den Gemeinden nicht zumuthen, anstatt jetzt 350 Thlr. für den Geistlichen aufzubringen, in Zukunft diese Summe auf 700 Thlr. erhöhen zu müssen; denn trägt die Stelle gerade den Minimalgehalt von 350 Thlr., so bekommt der Emeritus etwa die Hälfte davon, also 175 Thlr., nicht den ganzen Gehalt. Der Nachfolger aber würde nach dieser Theilung auch nur 175 Thlr. erhalten, und daher geht mein Antrag dahin, diese Hälfte für den neu eintretenden Geistlichen zu erhöhen, so daß sein Gehalt das Minimum erreicht, weshalb also hier ein Zuschuß von 175 Thlr. nöthig werden würde. Nehmen Sie an, die Stelle trägt 400 Thlr., so würde der Emeritus nach dem vorigen Beispiele 200 Thlr. bekommen; der neu eintretende Geistliche hätte von dieser Stelle noch 200 Thlr. übrig, mithin müßten ihm nur noch 150 Thlr. zugelegt werden, damit er den Minimalgehalt erhält; und so vermindert sich der Zuschuß, je höher das Einkommen der Stelle sich beläuft. Bei einer Lehrerstelle von 200 Thlr. Gehalt würde